



---

Landesfeuerwehrverband Hessen, Samstag, 27. August 2016

## **Merkblatt über Prüfinhalte einer Gefahrenverhütungsschau**

Aufgabe der hessischen Brandschutzdienststellen ist es, regelmäßig bestimmte, in einer Verordnung aufgeführte bauliche Anlagen aufzusuchen und dort im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes zu überprüfen. Dies deshalb, da von diesen baulichen Anlagen wegen ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorgerufen werden könnte. Das nunmehr vorliegende Merkblatt beschreibt, welche baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzvorkehrungen im Einzelnen überprüft werden sollten.



## **Merkblatt über Prüfinhalte der Gefahrenverhütungsschau**

### **des Fachausschusses Brandschutz im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport – Stand 23.08.2016**

#### ***Allgemein***

Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen und anderen Gefahr bringenden Ereignissen (vorbeugender Brandschutz) findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt (§ 15 HBKG).

#### ***Zielsetzung***

Es handelt sich hierbei um eine Überprüfung auf konkrete Gefährdungslagen und keine bauordnungsrechtliche Überprüfung, mit der bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen und brandschutzrelevanten Vorschriften angepasst werden sollen. Vielmehr sind vornehmlich die betrieblichen Mängel zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen entsprechend der Prüfliste zu überprüfen. Hierzu zählt auch die stichprobenhafte Kontrolle brandschutzrelevanter Einrichtungen.

Im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau kann eine bauliche oder technische Anlage oder Einrichtung nicht vollständig (100%-Prüfung) und unter jedem denkbaren gefährdungsrelevanten Gesichtspunkt geprüft werden. Die Prüfung erfolgt vielmehr stichprobenhaft.

Durch die Teilnahme der örtlich zuständigen Feuerwehr an der Gefahrenverhütungsschau können auch die feuerwehreigenen objektspezifischen Einsatzplanungen ermöglicht und überprüft sowie die Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten zur Sicherheit der Einsatzkräfte bewertet werden.

#### ***Prüfumfang***

##### **I. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung**

###### **A. Hydranten**

1. Beschilderung / Erkennbarkeit
2. Zugänglichkeit
3. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung

###### **B. Unabhängige Löschwasserversorgung**

1. Beschilderung / Erkennbarkeit
2. Zugänglichkeit
3. Sauganschluss
4. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung

##### **II. Zugänglichkeit für die Feuerwehr**

- A. Hausnummerierung
- B. Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen
- C. Beschilderung
- D. Zugang (FSD) einschließlich Freischaltelement
- E. Feuerwehr- und Objektschließung



---

Prüfinhalte einer Gefahrenverhütungsschau sind demnach:

- I. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung
- II. Zugänglichkeit für die Feuerwehr
- III. Rettungswege / Angriffswege der Feuerwehr
- IV. Brand- und Brandbekämpfungsabschnitt, Rauchabschnitte
- V. Freihalten von Rettungs- und Angriffswegen
- VI. Brandgefahren durch Nutzung
- VII. Löschwasserrückhaltung
- VIII. Brandbekämpfungsanlagen und –einrichtungen
- IX. Technische Brandschutzeinrichtungen
- X. Kommunikation für die Feuerwehr
- XI. Betriebliche Brandschutzmaßnahmen
- XII. Einsatzplanung der Feuerwehr

Nach diesem Merkblatt des Fachausschusses Brandschutz im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ist die Gefahrenverhütungsschau **keine** vollständige Prüfung der baulichen oder technischen Anlage oder Einrichtung unter jedem nur denkbaren gefährdungsrelevanten Gesichtspunkt. Sie beschränkt sich vielmehr auf Stichproben.

>> [zum Merkblatt](#)